

Im Notfall gibt sich der Staat tolerant

Katastrophenerlasse: Bei Erdbeben oder Flutkatastrophen können Sportvereine spenden, obwohl dies nicht ihrem steuerbegünstigten Zweck entspricht

Wenn besonders schwerwiegende Katastrophenfälle eintreten, erlässt die Finanzverwaltung regelmäßig sogenannte Katastrophenerlasse. Kennzeichen dieser Erlasse ist, dass für eine Übergangszeit Erleichterungen für die Unterstützung bestimmter Maßnahmen getroffen werden – sei es im Hinblick auf vereinfachte Spendennachweise oder, um die Umsetzung der Satzungszwecke zu erleichtern. Bekannte Beispiele sind die Erlasse der Finanzverwaltung zur Flutkatastrophe in Dresden, zur Corona-Pandemie, zur Flutkatastrophe im Ahrtal oder jüngst anlässlich der Erdbebenopfer in der Türkei und Syrien.

So bringt auch der Katastrophenerlass des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 27. Februar 2023 Verwaltungserleichterungen für die Unterstützung der Opfer des Erdbebens in der Türkei und Syrien. Sie betreffen unter anderem das Sammeln von Spenden, die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen und weitere Unterstützungsmaßnahmen.

Der Erlass gilt rückwirkend für Unterstützungsmaßnahmen seit dem 6. Februar 2023 und hat eine Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2023. Das BMF-Schreiben fasst die Maßnahmen zur Unterstützung der Betroffenen des Erdbebens

zusammen, die wegen der hohen Anteilnahme und Spendenbereitschaft in der Bevölkerung möglich sind.

1. Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen

Wie bekannt muss zum Spendenabzug eine ordnungsgemäße Spendenbescheinigung der ausstellenden Körperschaft vorliegen. Für solche Katastrophenfälle reicht als Nachweis jedoch der Einzahlungsbeleg, also der Kontoauszug oder der Ausdruck eines Online-Bankings. Voraussetzung ist allerdings, dass die Spende auf ein Sonderkonto von inländischen juristischen Personen, inländischen Dienststellen oder von amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen erfolgt. Diese Sonderregelung gilt nicht nur für Kleinspenden bis 300 Euro, sondern sie ist in der Spendenhöhe unbegrenzt.

2. Maßnahmen von steuerbegünstigten Körperschaften

Grundsätzlich hat eine gemeinnützige Körperschaft ihre Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke einzusetzen, die sie nach ihrer Satzung fördert (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Bei Sportvereinen ist dies normalerweise



Grundsätzlich muss eine gemeinnützige Körperschaft wie ein Sportverein ihre Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke einsetzen – also den Sport. Bei Notfällen wie Erdbeben geht es auch anders.
Foto: magele-picture/stock.adobe.com

die Förderung des Sports. Für Spendenaktionen im Rahmen der Hilfe für Erdbebenopfer gilt dies jedoch nicht, wenn die Mittel im Rahmen einer Sonderaktion zur Hilfe für die Geschädigten des Erdbebens gesammelt werden. In diesen Fällen kann die steuerbegünstigte Körperschaft auch Mittel zur Förderung mildtätiger Zwecke vereinnahmen und diese weiterleiten. Allerdings hat der Verein dann die Bedürftigkeit der unterstützten Personen oder Einrichtungen selbst zu prüfen und zu dokumentieren. Dabei reicht es aus, wenn die Hilfsbedürftigkeit der unterstützten Personen glaubhaft gemacht werden kann. Ebenso ist es aber auch zulässig, die eingesammelten Spenden an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft weiterzuleiten, die dann wiederum die Mittel für die Katastrophenfälle weitergibt. Der gemeinnützige Verein, der die Spenden im Rahmen der Sonderaktion gesammelt hat, muss bei der Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen auf die Aktion hinweisen.

3. Verwendung sonstiger vorhandener Mittel

Auch Mittel außerhalb der beschriebenen Sonderaktionen können im Rahmen der Sonderregelung ohne Änderung der Satzung zur Hilfe für die Erdbebenbeschädigten eingesetzt werden. Das gilt aber nur dann, wenn keine andere Bindungswirkung vorliegt – wie zum Beispiel wenn sich die Spender auf die Förderung des Handballsports oder des Turnens festlegen. Ebenso zulässig ist es, Personal oder Räumlichkeiten für die Maßnahmen bereitzustellen. Bei materiellen und finanziellen



Auch für Spenden zugunsten von Opfern der Flutkatastrophe im Ahrtal gab es einen so genannten Katastrophenerlass der Bundesregierung.

Foto: Bruno Münch

Hilfen ist es ausreichend, wenn die wirtschaftliche Bedürftigkeit glaubhaft gemacht wird.

Erwähnt sei auch, dass bei Stiftungen darauf zu achten ist, dass die entsprechenden Maßnahmen auch stiftungsrechtlich zulässig sind.

4. Maßnahmen für Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Soweit Unternehmen Sponsoring-Maßnahmen zur Unterstützung der Geschädigten des Erdbebens vornehmen, sind sie zu den Betriebsausgaben zugelassen. Wie immer beim Sponsoring besteht die Voraussetzung, dass der Sponsor öffentlichkeitswirksam auf seine Leistungen aufmerksam machen kann.

Ebenso zulässig sind im angemessenen Umfang unentgeltliche Leistungen aus den inländischen Betriebsvermögen an Geschäftspartner, die vom Erbeben geschädigt sind, wenn diese Leistungen dazu dienen, die Geschäftsbeziehungen aufrecht zu erhalten.

Gleiches gilt für Zuwendungen von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen oder Leistungen aus den

inländischen Betriebsvermögen an Geschädigte des Erdbebens oder an Betriebe und Einrichtungen, die mit der Bewältigung des Erdbebens befasst sind.

5. Lohnsteuerliche Maßnahmen

Bei lohnsteuerlichen Maßnahmen sind nach wie vor die Arbeitslohnspenden zu nennen. Wenn also Arbeitnehmer zum Beispiel eines Vereins zugunsten von Personen, die vom Erdbeben betroffen sind, auf Lohn verzichten und der Arbeitgeber den Betrag auf ein Spendenkonto einer Einrichtung überweist, die solche Spenden empfangen darf, werden diese Lohnteile bei der Besteuerung des Arbeitslohns nicht angesetzt. Dieser außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen, es sei denn der Arbeitnehmer hat seinen Verzicht schriftlich erklärt und diese Erklärung wurde zum Lohnkonto genommen. Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben. Es versteht sich aber von selbst, dass in diesem Fall die Spendenabzugsfähigkeit nicht gegeben ist (BMF a. a. O. Tz. 31), weil die Spende nicht aus dem versteuerten Arbeitslohn kommt.

Informationen zu Steuerfragen

Bei allgemeinen Steuerrechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstberatung hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



Ursula Augsten,
Steuerexpertin
des WLSB

6. Die Umsatzsteuer entfällt

Soweit unentgeltlich Gegenstände und Personal für humanitäre Zwecke bereitgestellt werden, damit den von Erdbeben geschädigten Menschen geholfen werden kann, findet im Billigkeitswege keine Versteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe statt. Wie bereits erwähnt finden die Sonderregelungen nur für Leistungen und Maßnahmen Anwendung, die bis zum 31. Dezember 2023 gewährt werden.

Ursula Augsten,

Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft





HALLE FERTIG LOS!

Ein Volltreffer!

Die McArena Freiluftthalle














MULTIFUNKTIONALE NUTZUNG FÜR VIELE SPORTARTEN



SCHLÜSSELFERTIGE ERRICHTUNG INKL. PLANUNGSLEISTUNGEN



PREISWERT IN ANSCHAFFUNG UND BETRIEB



KURZE BAUZEIT VON ACHT WOCHEN



WWW.MCARENA.DE